Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
2 0. APR. 1972
Akten Nr.
79/9

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. April 1972 Nr. 1977

Auf Grund von § 11 bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964 gelangte das Ausführungsprojekt der Ortsverbindungsstrasse Neuendorf-Oberbuchsiten zwischen der Dünnern und der Jurafuss-Strasse T 5 in der Gemeinde Oberbuchsiten im Massstab 1:500 während der Zeit vom 11.1.1972 bis und mit 10.2.1972 zur öffentlichen Auflage. Das Projekt gibt Aufschluss über Art, Umfang und Lage der Strasse sowie über die Baulinien.

Während der Planauflage gingen folgende Einsprachen frist- und formgerecht ein, weshalb auf sie einzutreten ist:

1. Erbengemeinschaft Geschwister von Arx, Ribiacker 356, 4625 Oberbuchsiten.
2. Gebr. Jakob und Sales von Arx, Landwirte, Friedaustrasse 79, 4622 Egerkingen.

Die zuständigen Beamten des Bau-Departementes führten am 15.3. 1972 in Oberbuchsiten die Einspracheverhandlungen durch, deren Ergebnisse protokolliert und wie folgt festgehalten wurden:

1. Die Erbengemeinschaft von Arx erhebt Einspruch gegen das für die Verbreiterung der Strasse abzutretende Land von ihren Grundstücken GB Oberbuchsiten Nr. 17E und 17F und verlangt Realersatz innerhalb der Güterzusammenlegung Niederbuchsiten/Oberbuchsiten/Kestenholz, in welcher sie ebenfalls Grundstücke besitzt. Bezüglich diesem Realersatz können keine verbindlichen Zusicherungen abgegeben werden, und er kommt nur als Eventuallösung in Frage. Aus diesem Grunde wird der Beschwerdeführerin vorgeschlagen, das Land zum Preise von Fr. 10.--/m2 käuflich abzutreten. Herr von Arx, als Vertreter der Erbengemeinschaft, ist (vorbehältlich der Zustimmung der Erbengemeinschaft) grundsätzlich mit der Landabtretung und dem angebotenen Preis einverstanden.

./.

20875 - 159000 - 1970

Hierauf wird vereinbart:

Wenn der Staat Solothurn im Rahmen der Güterzusammenlegung Niederbuchsiten/Oberbuchsiten/Kestenholz überschüssiges Land verzeichnet, wird der Erbengemeinschaft von Arx zum Bonitätswert im Umfange des für den Strassenbau abzutretenden Landes Realersatz zugesichert. Diese Zusicherung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Erbengemeinschaft dem Staat Solothurn die vereinbarte und allenfalls bereits ausbezahlte Entschädigung von Fr. 10.--/m2 für das von den Parzellen 17E und 17F abzutretende Land zurückbezahlt. Diese Abmachung wurde Herrn Hans von Arx schriftlich mitgeteilt. Wenn die Erbengemeinschaft diesem Vorschlag nicht zustimmt, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten.

2. Die Beschwerdeführer Jakob und Sales von Arx erheben Einspruch gegen die Abtretung von Land für die Strassenverbreiterung ab ihrem Grundstück GB Oberbuchsiten Nr. 1890 (43F) und verlangen Realersatz.

   Die Frage eines allfälligen Realersatzes kann nicht in Erwägung gezogen werden, da eine solche Möglichkeit nicht vorhanden ist. Dem anwesenden Beschwerdeführer J. von Arx wird ein Landpreis von Fr. 10.--/m2 offeriert. Herr J. von Arx beharrt jedoch auf Realersatz oder einem Landpreis von Fr. 50.--/m2 und lehnt somit die Offerte des Staates ab. Das für den Strassenbau erforderliche Land muss daher auf dem Expropriationsweg erworben werden.

Die beiden Einsprachen beziehen sich also ausschliesslich auf Landentschädigungsfragen, die nicht Gegenstand der Planauflage sind. Sie werden in einem separaten Verfahren weiter behandelt. Der Projektgenehmigung steht deshalb nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des Ausführungsprojektes der Ortsverbindungsstrasse Neuendorf-Oberbuchsiten zwischen der Dünnern und der Jurafuss-Strasse T 5 in der Gemeinde Oberbuchsiten wird Kenntnis genommen.

2. Es wird festgestellt, dass beide Einsprachen frist- und formgerecht eingereicht worden sind.

./.

3. Die Einsprachen betreffen ausschliesslich den Landerwerb und sind nicht Gegenstand der Planauflage. Sie werden in einem separaten Verfahren weiter behandelt.

4. Von den Protokollen der Einspracheverhandlungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

5. Das Ausführungsprojekt 1:500 der Ortsverbindungsstrasse Neuendorf-Oberbuchsiten zwischen der Dünnern und der Jurafuss-Strasse T 5 in der Gemeinde Oberbuchsiten wird genehmigt.

6. Die Kosten für den Strassenausbau gehen zu Lasten des Kontos 5010-721.9.

7. Wenn für den Ausbau der Strasse mit den betreffenden Grundeigentümern keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. A. Kölliker

Bau-Departement (4)
Jurist. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Tiefbauamt (4) mit 1 Plandossier
Büro für Nationalstrassen (5) mit 2 Plandossiers
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten (1)
Landwirtschafts-Departement, Hrn. A. Lätt (1)
Planungsstelle (2) mit 1 Plandossier
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten, 4625 Ob.Buchsiten (2) mit 1 Plandossier
** Erbengemeinschaft Geschw. von Arx, Ribiacker 356, 4625 Oberbuchsiten (EINSCHREIBEN)
Gebr. Jakob und Sales von Arx, Landwirte, Friedaustrasse 79, 4622 Egerkingen (EINSCHREIBEN)

** Gilt als Erledigung des inzwischen eingetroffenen Schreibens vom 14. April 1972.